

## Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen am 16. Oktober 2006 in Berlin zum

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zwölften Buches  
Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze** - Drucksache 16/2711 -

b) Antrag der Abgeordneten Klaus Ernst, Katja Kipping, Karin Binder,  
weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

**Für ein menschenwürdiges Existenzminimum** - Drucksache 16/2743 -

c) Antrag der Abgeordneten Markus Kurth, Irmingard Schewe-Gerigk, Volker  
Beck (Köln), weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Das Existenzminimum sichern - Sozialhilferegelsätze neu berechnen und  
Sofortmaßnahmen für Kinder und Jugendliche einleiten** - Drucksache 16/2750 -

d) Antrag der Abgeordneten Markus Kurth, Volker Beck (Köln), Britta Haßelmann,  
weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen weiterentwickeln  
- Das Bruttoprinzip in der Sozialhilfe beibehalten und Leistungen aus einer  
Hand für Menschen mit Behinderungen ermöglichen** - Drucksache 16/2751 -

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände BDA

### I. Zusammenfassende Bewertung

Die vorgelegten Änderungsvorschläge für das SGB XII sind unzureichend und gehen zum Teil sogar in die falsche Richtung. Nach der richtigen, aber leider mit massiven Konstruktionsfehlern verbundenen Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zum „Arbeitslosengeld II“ sollen jetzt zum Teil die beim „Arbeitslosengeld II“ gemachten Fehler auf die Sozialhilfe übertragen werden, statt sie zugunsten eines stimmigen Gesamtsystems mit mehr Beschäftigungsanreizen zu beseitigen.

So soll der **Zuschlag** eines „Arbeitslosengeld II“-Empfängers nicht mehr auf die Grundsicherung des in Haushaltsgemeinschaft zusammenlebenden Grundsicherungsempfängers angerechnet werden. Sozialpolitisch nachvollziehbar ist zwar, dass sich Empfänger der Grundsicherung nicht schlechter stellen sollen als „Arbeitslosengeld II“-Empfänger. Die arbeitsmarktpolitisch richtige Lösung wäre aber, den Zuschlag zum „Arbeitslosengeld II“ ersatzlos zu streichen, um eine zügige Beschäftigungssuche und Arbeitsaufnahme zu unterstützen. Zugleich wäre damit die Gleichbehandlung von erwerbsfähigen und nicht erwerbsfähigen Hilfeempfängern gewährleistet.

higen und nicht erwerbsfähigen Hilfeempfängern gewährleistet.

Nach der bundesgesetzlichen Anhebung des **Regelsatzes** im Rahmen der Fürsorgeleistung „Arbeitslosengeld II“ auf einheitlich 345 Euro soll mit dem vorliegenden Gesetzentwurf auch für den Bereich der Sozialhilfe die Unterscheidung nach alten und neuen Bundesländern aufgegeben werden. Die derzeitige Berechnungsmethode für den Regelsatz wird jedoch nicht den Anforderungen an ein transparentes Verfahren gerecht. Ein objektives Verfahren zur Festlegung der Regelsatzhöhe ist aber dringend erforderlich, weil eine steuerfinanzierte Fürsorgeleistung Hilfebedürftige in einer Notsituation wirksam unterstützen muss, dabei aber keinesfalls durch überhöhte Leistungen unnötige Lasten für die Solidargemeinschaft entstehen dürfen.

Dieser Aufgabe wird angesichts der sehr unterschiedlichen Lebensverhältnisse in Deutschland auch nur eine **regionale Differenzierung** der Regelsätze gerecht. Die heute im Gesetz vorgesehene Alternative des bundeseinheitlichen Regelsatzes sollte deshalb zu Gunsten einer

klaren Differenzierung nach regionalen Gegebenheiten gestrichen werden. Dafür ist eine regionale Auswertung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe durch das statistische Bundesamt zwingend erforderlich.

Dringend reformierungsbedürftig ist darüber hinaus die mit dem Grundsicherungsgesetz eingeführte Kappung des **Rückgriffs** innerhalb der Familie bei Fürsorgeleistungen ab 65 Jahren und bei Erwerbsminderung, für die kein überzeugender Grund ersichtlich ist. Dies verletzt die für staatliche Fürsorgeleistungen unerlässlichen Kriterien der Bedürftigkeit und Nachrangigkeit zu Lasten der Solidargemeinschaft. Zu Gunsten eines stimmigen Gesamtsystems muss das Subsidiaritätsprinzip wieder gestärkt und die mit dem Grundsicherungsgesetz und „Hartz IV“ geschwächte Verantwortung innerhalb der Familie dringend korrigiert werden. Wie in der früheren Sozialhilfe muss die gegenseitige Unterstützung von Eltern und Kindern wieder Vorrang vor staatlicher Fürsorge erhalten.

Die vorgesehene neue **Freistellungsregelung** für Einkünfte aus Tätigkeiten von Grundsicherungsempfängern ab 65 Jahren und für Erwerbsgeminderte im Rahmen ihrer Arbeitskraft von weniger als drei Stunden täglich sollte unterbleiben. Sie würde dazu führen, dass nur bis zu dem Höchstbetrag von 50 Prozent des Regelsatzes ein Anreiz zum Hinzuverdienst besteht, weil 30 Prozent der Einkünfte anrechnungsfrei bleiben. Da ein Einkommen, das über den Höchstbetrag hinausgeht, vollständig auf die Fürsorgeleistung angerechnet wird, lohnt es sich für den Beschäftigten dann aber nicht mehr, Arbeitseinsatz und Arbeitseinkommen zu steigern.

## II. Im Einzelnen

### 1. Einkommens- und Verbrauchsstichprobe durch unabhängige Stelle auswerten

Nach dem derzeitigen Verfahren wird der Regelsatz für „Arbeitslosengeld II“ ermittelt, indem die mit der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) erhobenen Verbrauchskosten durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) in einzelnen so genannten Verbrauchskosten-Abteilungen der EVS gewichtet werden. Dieselbe Gewichtung wird nach der Aufgabe der Differenzierung zwischen alten und neuen Bundesländern auch der künftigen Regelsatzverordnung für die Sozialhilfe und Grundsicherung zugrundeliegen. Dabei ist für Außenstehende nicht nachvollziehbar, wie die Gewichtung der einzelnen Abteilungen zustande kommt. Das Verfahren ist deshalb intransparent und seine Objektivität relativiert, weshalb die Gefahr politisch opportuner Resultate besteht. Leider wird diese Einschätzung durch das Ergebnis der aktuellen Auswertung der EVS erhärtet. Schon 2005 hatte sich die Regierungskoalition darauf geeinigt, den Regelsatz für „Arbeitslosengeld II“ auf bundeseinheitlich 345 Euro festzulegen, ohne – entsprechend der Empfehlung des Bundesrates – die Resultate der EVS abzuwarten. Die Auswertung der EVS durch das BMAS kam im Sommer 2006, über ein halbes Jahr später, zu dem Ergebnis, dass der festgelegte Regelsatz genau der Höhe entspricht, die sich an den Verbrauchsausgaben der deutschen Haushalte mit den untersten 20 Prozent der Einkommen orientiert. Um den naheliegenden Verdacht der politischen Einflussnahme auf das Ergebnis der Auswertung auszuräumen, sollte nicht nur die Erhebung, sondern auch die Auswertung der EVS

vom Statistischen Bundesamt oder einer anderen, unabhängigen Stelle vorgenommen werden.

### 2. Länder sollten regional differenzierte Höchst-Regelsätze festlegen

Die Landesregierungen sollen die monatlichen Regelsätze im Rahmen der Regelsatzverordnung festlegen (§ 28 Abs. 2 SGB XII-E), wobei die Länder selbst bestimmen können, ob sie bundeseinheitliche oder regionale Auswertungen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe zu Grunde legen. Eine regionale Differenzierung muss jedoch nicht nur möglich sein, sondern ist angesichts der sehr unterschiedlichen Lebensverhältnisse in Deutschland vielmehr geboten, weil nur so ein jeweils angemessener Regelsatz gewährleistet werden kann. Das statistische Bundesamt sollte deshalb eine nach Regionen und Ländern differenzierte Auswertung vorlegen, auf deren Grundlage dann die Länder die Regelsätze – regional differenziert – festsetzen.

### 3. Subsidiarität von staatlicher Fürsorge auch im Alter und bei Erwerbsminderung sicherstellen

Um der Funktion als „unterstes soziales Netz“ gerecht zu werden, muss der Einzelne vor Inanspruchnahme einer Fürsorgeleistung alle anderen Möglichkeiten zur Sicherung seiner Existenz vorrangig ausschöpfen. Dies sind neben eigenem Einkommen und Vermögen vor allem bestehende Unterhaltsansprüche. Für die mit dem Grundsicherungsgesetz eingeführten Beschränkung des Rückgriffs ist kein überzeugender Grund ersichtlich. Zur Wiederherstellung des Nachrangigkeitsprinzips staatlicher Fürsorgeleistungen muss deshalb die im Sozialrecht errichtete Verdienstgrenze von 100.000 Euro des Unterhaltsverpflichteten bei Unterhaltsansprüchen eines Grundsicherungsbeziehers (§ 43 Abs. 2 Satz 1 SGB XII) ersatzlos beseitigt und der Unterhaltsrückgriff hergestellt (§ 94 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 SGB XII) werden. Es ist nicht überzeugend, die bestehenden zivilrechtlichen Unterhaltsansprüche durch abweichende sozialrechtliche Wertungen auszuhöhlen. Fragen eines angemessenen Selbstbehaltes, des Grades der Erwerbsobliegenheit des Verpflichteten oder seines Schonvermögens in unterschiedlichen Unterhaltssituationen sind adäquat im Zivilrecht geregelt werden. Eine abweichende Regelung im Sozialrecht läuft letztlich darauf hinaus, dem Anspruchsberechtigten ein Wahlrecht einzuräumen, ob er ein Familienmitglied oder lieber die Allgemeinheit auf Unterstützung in Anspruch nehmen will.

### Freibetragsregelung muss Anreiz zur Entlastung der Solidargemeinschaft setzen

Die jetzt vorgesehene Begrenzung des anrechnungsfreien Hinzuverdienstes bei Sozialhilfe und Grundsicherung in Höhe von bis zu 50 Prozent des Regelsatzes (Art. 1 Nr. 13b) wird im Ergebnis dazu führen, dass jede eigene Erwerbstätigkeit genau auf die Erzielung eines solchen Einkommens begrenzt wird. Denn darüber hinausgehende Einkommen würden zu 100 Prozent auf die Fürsorgeleistung angerechnet und lohnen sich deshalb für den Bedürftigen nicht mehr. Das wird zu einer Zunahme der Belastungen für die Solidargemeinschaft der Steuerzahler führen, die mit ihren Steuern die Fürsorgeleistung aufbringen. Deshalb sollte an der jetzigen Freistellungsregelung, wonach 30 Prozent von Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit oder abhängiger Beschäftigung bei der Berechnung der Höhe der Fürsorgeleistung ohne Höchstgrenze unberücksichtigt bleiben, festgehalten werden.

Hiermit wird ein starker Anreiz für eine eigene Erwerbstätigkeit gesetzt, die immerhin zu 70 Prozent zur Entlastung der Solidargemeinschaft beiträgt. Eine feste Deckung der Hinzuverdienstmöglichkeiten ist vor allem für Personen ab 65 Jahren, die nicht mehr zu einer Erwerbstätigkeit verpflichtet sind, geradezu unsinnig. Bei Hinzuverdiensten von dauerhaft Erwerbsgeminderten muss selbstverständlich sichergestellt sein, dass bei einem größeren Umfang der Erwerbstätigkeit das Merkmal der „Erwerbsminderung“ automatisch überprüft wird.

#### **4. Zuschlag zum „Arbeitslosengeld II“ abschaffen statt in der Sozialhilfe anrechnungsfrei stellen**

Die mit dem Entwurf vorgesehene Freistellung der Zuschläge eines „Arbeitslosengeld II“-Empfängers von der Anrechnung auf die Grundsicherung eines in Haushaltsgemeinschaft zusammenlebenden Grundsicherungsemp-

fängers (Art. 1 Nr. 13a) ist strikt abzulehnen. Vielmehr müssen alle Zusatzleistungen, die über die Existenzsicherung hinausgehen und damit ein Verharren in Arbeitslosigkeit fördern, zügig abgeschafft werden, um „Arbeitslosengeld II“ auf eine zügige Beschäftigungssuche und Arbeitsaufnahme auszurichten. Dies gilt vor allem für die systemwidrigen Zuschläge, die ehemalige Empfänger von Arbeitslosengeld teilweise noch bis ins vierte Jahr der Arbeitslosigkeit hinein zusätzlich zum „Arbeitslosengeld II“ erhalten. Zugleich wäre damit die mit dem Gesetzentwurf angestrebte Gleichbehandlung von erwerbsfähigen und nicht erwerbsfähigen Hilfeempfängern gewährleistet.